



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 7. März 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Versicherung für inhaftierte Personen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Versicherung für inhaftierte Personen) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung basiert auf dem Solidaritätsprinzip zwischen den Versicherten. Diese Solidarität würde überstrapaziert, wenn neu auch inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz - deren einziger Bezug zur Schweiz oftmals ihre Delinquenz sein dürfte - in die Versicherten-gemeinschaft aufgenommen würden. Zudem würde diese Vorlage zu unverhältnismässig grossen administrativen Mehraufwänden bei den Kantonen im Bereich der Prüfung und Einhaltung der Krankenversicherungspflicht und der individuellen Prämienverbilligung sowie bei der Pflegerestfinanzierung und dem kantonalen Anteil bei stationären Spitalaufenthalten führen. Auch bei den Versicherern ist mit erheblichen administrativen Mehraufwänden zu rechnen infolge der vermehrten An- und Abmeldungen bei Haftan- und -austritten und der häufig damit verbundenen Abklärungen für Prämienverbilligungen, welche abgewartet werden müssen. Des Weiteren müssten die Krankenversicherer neu bei allen Rechnungen zwischen medizinischen Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Kosten, welche durch besondere Umstände der Überwachung von Inhaftierten bei Aufenthalt ausserhalb von Gefängnissen (Bewachung etc.) entstehen und wohl nicht über das KVG abgerechnet werden können, unterscheiden.

Aufgrund dieser Überlegungen lehnt die Standeskommission die Revisionsvorlage ab.

Eventualantrag

Sollte trotzdem an der Vorlage festgehalten werden, nehmen wir im Sinne eines Eventualantrags zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

1. Art. 3 Abs. 3 lit. c E-KVG

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 11) soll für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der einweisende, das heisst der die Inhaftierung verfügende Kanton zuständig sein. Sofern die Person in einem Drittkanton inhaftiert wird, welcher die freie Wahl des Versicherers oder Leistungserbringers oder die Versicherungsform einschränkt oder über einen Rahmenvertrag für inhaftierte Personen verfügt, würde dies im Vollzugsalltag Absprachen zwischen verschiedenen Kantonen nötig machen, was in der Praxis zu Komplikationen führen würde. Es scheint uns daher zweckmässiger, wenn der Kanton, in welchem das Gefängnis liegt, für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht zuständig ist. Denn er entscheidet, ob für inhaftierte Personen Einschränkungen bei der freien Wahl des Versicherers, der Leistungserbringer oder der Versicherungsform bestehen. Es macht keinen Sinn, dass der die Inhaftierung verfügende Kanton für einen Versicherungsanschluss sorgt, der möglicherweise nicht den Anforderungen des Kantons entspricht, in welchem das Gefängnis liegt.

2. Art. 4b i.V.m. Art. 7 Abs. 9 E-KVG

Die Ständekommission lehnt es ab, dass die vorliegende Gesetzesänderung auf inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgeweitet wird. Eine solche Ausweitung würde die Situation der inhaftierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu wenig gut berücksichtigen und bei den Krankenversicherern und den Kantonen einen sehr grossen Vollzugsaufwand auslösen. Wir fordern daher, dass diese Personen wie bisher in ihren bestehenden Versicherungsverhältnissen verbleiben.

Antrag für Art. 4b:

Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

¹ Die Kantone können für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz die Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für die Dauer der Inhaftierung einschränken. Zuständig ist der Kanton, in dem die Person inhaftiert ist.

² Sie können die Wahl der Versicherungsform insbesondere auf eine Versicherungsform einschränken, die sich ausschliesslich an inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz richtet.

³ Der Bundesrat kann regeln, nach welchen Kriterien die Wahl der Versicherer oder der Versicherungsform eingeschränkt werden kann.

Antrag für Art. 7 Abs. 9:

⁹ ~~Schränkt der Kanton, in dem die Person inhaftiert ist, die Wahl des Versicherers nach Artikel 4b ein, so endet ein Versicherungsverhältnis beim bisherigen Versicherer mit der Inhaftierung.~~ Das Versicherungsverhältnis für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz endet zum Zeitpunkt, in dem die inhaftierte Person aus der Haft entlassen wird. Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen bei einer Verlegung einer inhaftierten Person ohne Wohnsitz in der Schweiz in einen anderen Kanton ein Wechsel des Versicherers erfolgt.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die meisten Inhaftierten nach weniger als 90 Tagen aus der Haft entlassen werden. Wenn das bestehende Versicherungsverhältnis von inhaftierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit der Inhaftierung von Gesetzes wegen (Art. 7 Abs. 9 E-KVG) endet und nach der Entlassung ein neues abgeschlossen werden muss, entsteht ein grosser administrativer Aufwand für die Krankenversicherer, und - falls die inhaftierte Person mit Wohnsitz in der Schweiz Prämienverbilligungen bezieht - je nach Prämienverbilligungssystem auch beim Kanton. Neben dem «ordentlichen» administrativen Aufwand

für das Beenden und das neu Abschliessen der Versicherung, müssten in vielen Fällen auch bereits bezahlte Prämien zurückerstattet werden, weil das Versicherungsverhältnis kurzfristig und/oder ungeplant beendet wird. Zudem zählen Informationen über strafrechtliche Verfolgungen zu den besonders schützenswerten Daten (Art. 5 lit. c Ziff. 5 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 [Datenschutzgesetz, DSG]). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Krankenversicherer bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich nicht erfahren dürfen, wenn sie inhaftiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie zum Beispiel nur für kurze Zeit in Untersuchungshaft kommen und danach wieder freigelassen werden.

2a. Subeventualantrag

Falls daran festgehalten wird, dass das besondere Versicherungsverhältnis für inhaftierte Personen auch auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zur Anwendung gelangen soll, fordern wir, dass das bisherige Versicherungsverhältnis lediglich sistiert und nicht beendet wird (analoge Lösung zu Art. 3 Abs. 4 KVG). Eine Sistierung und die Neuaufnahme in die vorgeschriebene Versicherung oder Versicherungsform oder in den spezifischen Rahmenvertrag sollen bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zudem nur erfolgen, falls die Inhaftierung länger als 90 Tage dauert oder falls in den ersten 90 Tagen KVG-Leistungen beansprucht werden. In diesen Fällen soll die bisherige Versicherung rückwirkend auf den ersten Tag der Inhaftierung sistiert und die inhaftierte Person ab diesem Tag in der vorgeschriebenen Versicherung oder Versicherungsform oder in den spezifischen Rahmenvertrag aufgenommen werden. Nach Haftentlassung soll die Sistierung aufgehoben werden und das frühere Versicherungsverhältnis weiterlaufen. Die lückenlose Einhaltung der Krankenversicherungspflicht von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz kann damit auf einfache Weise sichergestellt werden.

Falls am aktuellen Entwurf von Art. 4b und Art. 7 Abs. 9 festgehalten wird, müssten zusätzlich folgende Punkte geregelt werden:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 9 E-KVG endet das Versicherungsverhältnis beim bisherigen Versicherer mit der Inhaftierung von Gesetzes wegen und nach der Haftentlassung muss eine neue Versicherung abgeschlossen werden. So wie wir den Entwurf lesen, gilt dies auch für Personen, welche beim ursprünglichen Versicherer Ausstände aus Prämien und/oder Kostenbeteiligung haben. Für nicht inhaftierte Personen ist ein Versicherungswechsel unter diesen Umständen nicht möglich. Wie rechtfertigt sich diese Ungleichbehandlung?
2. Art. 7 Abs. 5 KVG stellt sicher, dass eine Person bei einem Wechsel des Versicherers nicht ohne Versicherungsschutz dastehen kann: Das Versicherungsverhältnis endet beim bisherigen Versicherer erst, wenn ihm der neue Versicherer mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihm ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist. Für inhaftierte Personen muss ebenfalls eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, die sicherstellt, dass sie nach der Haftentlassung lückenlos versichert bleiben. Das Bundesamt für Gesundheit hat in seinem Informationsschreiben vom 15. Dezember 2022 unter Ziffer 4 Empfehlungen zuhanden der KVG-Versicherer, der Kantone und der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) ausgesprochen bezüglich des Umgangs mit Versicherten, die nicht mehr im Tätigkeitsbereich ihres Versicherers wohnen und die keinen neuen Versicherer wählen, obwohl sie weiterhin der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) unterstellt sind. Die Situation der aus der Haft entlassenen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist identisch mit jener dieser umgezogenen Personen:

Sie können nach der Haftentlassung nicht beim Versicherer bleiben, müssen aber weiterhin versichert sein. Für beide Personengruppen ist eine gesetzliche Grundlage im KVG entsprechend dem Inhalt dieser Empfehlungen zu schaffen.

3. Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich nicht, wer bei der Beendigung des Versicherungsverhältnisses wen informieren muss. Im erläuternden Bericht steht zu Art. 7 Abs. 9 E-KVG: «Der bisherige Versicherer soll den neuen Versicherer über den Wechsel aufgrund der Inhaftierung informieren (S. 12).» Eine gesetzliche Grundlage für diese Meldepflicht der Versicherer (analog Art. 7 Abs. 5 KVG) ist dafür aber nicht vorgesehen. Zudem ist für uns nicht klar, wer der «bisherige Versicherer» ist. Sofern damit der Versicherer vor der Inhaftierung gemeint ist, können wir nicht nachvollziehen, wie der bisherige Versicherer von der Inhaftierung der versicherten Person erfahren soll. Sofern mit dem «bisherigen Versicherer» jener während der Inhaftierung gemeint ist, erschliesst sich uns nicht, wie er erfährt, wer der neue Versicherer ist. Wir bitten um Klärung in der Botschaft.

3. Art. 6 KVG

Wir teilen die im erläuternden Bericht (S. 8 Ziffer 3.1.2 und S. 11) vertretene Auffassung nicht, wonach sich aus Art. 6 Abs. 1 KVG ergibt, dass die Zuständigkeit für die Kontrolle der Versicherungspflicht beim Kanton liegt, der die Inhaftierung verfügt hat. Art. 6 KVG ist deshalb um eine spezifische Regelung bezüglich der Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht von inhaftierten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zu ergänzen.

4. Art. 41 Abs. 5

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit festgehalten, dass Gefangene grundsätzlich kein Recht auf freie Arztwahl haben. Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer keine zusätzliche normative Regelung auf kantonaler Ebene erfordert und auch nicht bedingt, dass der Kanton die Wahl des Versicherers oder der Versicherungsform für inhaftierte Personen explizit einschränkt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)